



KRONENSCHLÖSSCHEN

Hotel & Restaurant

KRONENSCHLÖSSCHEN · Rheinallee · D-65347 Eltville-Hattenheim

13.01.2021 - Einbruchdiebstahl im Kronenschlösschen: Gestohlen wurden Wein-Raritäten im Wert von 230.000 €

Der Hotelier HB Ullrich wurde zu Unrecht zwei Jahre lang verdächtigt, involviert zu sein, - bis 2023 die wahren Täter ermittelt wurden.

HB Ullrich hat wegen vielfacher falscher Verdächtigungen das Land Hessen verklagt (Amtspflichtverletzung). Das Landgericht Wiesbaden hat dieser Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht Frankfurt hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Diese „Recht“- Sprechung ist skandalös. Das Urteil verhöhnt die Opfer eines Verbrechens und ermutigt die Verbrecher. Geradezu unglaublich ist die Begründung des Oberlandesgerichts Frankfurt:

- Der Verdacht und die harten Maßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft (19 Monate langes Ermittlungsverfahren) gegen den - erwiesen unschuldigen - Hotelier seien „vertretbar“ gewesen, weil bei dem Einbruch keine „*typischen Merkmale einer von einem Dritten verübten Tat*“ vorgelegen hätten.
Hierzu muss man wissen: der Einbruch in den Weinkeller geschah **nachts**, eine schwere **Keller-Eingangstür wurde aufgebrochen**, **weitere vier Stahltüren wurden gewaltsam geöffnet** und es wurden **Weine im Wert von rd. 230.000 € gestohlen**. Dies alles sollen keine „*typischen Merkmale einer durch Dritte verübten Tat*“ sein? Wird in Zukunft jeder Hauseigentümer grundlos verdächtigt, wenn in sein Haus eingebrochen wird?
- Das Oberlandesgericht Frankfurt behauptet, es hätten keine typischen Merkmale einer von einem Dritten verübten Tat vorgelegen, obwohl sowohl die Polizei Eltville als auch das Amtsgericht Wiesbaden nach dem Einbruch und nach ersten Tatortbegehungen die Tat als „**Bandendiebstahl**“ bezeichneten. Das OLG schreibt deshalb auf Seite 2 des Urteils, „**Zunächst ging die Kriminalpolizei von einem Einbruchdiebstahl aus**“. Wenn Kripo und Amtsgericht nach den ersten Tatort-Untersuchungen ausdrücklich von einem Bandendiebstahl, also von einem Einbruchdiebstahl durch Dritte, ausgingen, und das OLG dies in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich erwähnt, liegt der Verdacht der Rechtsbeugung nahe, wenn das OLG dennoch erklärt, es würden typische Merkmale einer durch Dritte verübten Tat fehlen. **NEIN**, der nächtliche Einbruch war typisch für die Tat eines Dritten.
Es ist deshalb grob fehlerhaft vom OLG, dass es die falschen Beschuldigungen gegen den Hotelier, - u.a. mit vier Hausdurchsuchungen -, als „vertretbar“ bezeichnet.
- Die späteren Verdächtigungen einer anderen Polizeistelle (Bad Schwalbach) gegen den Hotelier, auf die sich das OLG bezieht, waren willkürlich. Es handelte sich um völlig banale, oberflächliche Unterstellungen eines angeblichen „Insiderwissens“. Diese Spekulation, die die Polizei Bad Schwalbach von der zahlungsunwilligen Versicherung wortwörtlich übernahm, wurde nicht durch ein einziges **konkretes Detail** belegt. Wenn man diese oberflächlichen Spekulationen für „vertretbar“ hält, müsste bei jedem Verbrechen zunächst vermutet werden, der Eigentümer selbst sei verdächtig. Die Aufklärung des Verbrechens hat all diese willkürlichen Unterstellungen widerlegt und im Gegenteil die ersten Einschätzungen der Polizei Eltville und des Amtsgerichts Wiesbaden vom Bandendiebstahl bestätigt.



RHEINGAU
GOURMET & WEIN
FESTIVAL

GAULT-MILLAU
„Beste Weinkarte
Deutschlands 1996“

HOTELIER
DES JAHRES

Der
Metternich
„Beste Rieslingkarte
Deutschlands 2007“

Rheinallee · D-65347 Eltville-Hattenheim · Telefon: +49 (0) 67 23 640 · Telefax: +49 (0) 67 23 76 63

info@kronenschloesschen.de · www.kronenschloesschen.de

Rheingauer Volksbank eG · IBAN DE84 5109 1500 0025 2071 81 · BIC GENODE51RGG



KRONENSCHLÖSSCHEN

Hotel & Restaurant

Das OLG benennt in diesem Zusammenhang nicht eine einzige konkrete Tatsache, sondern nur völlig banale Oberflächlichkeiten: nur ein „Insider“ habe wissen können, wo der Weinkeller ist, wie man die verschlossenen Türen überwindet, ob Personal nachts vor Ort ist und wo die teuren Weine liegen; der Tatort sei nicht „durchwühlt“ gewesen, was dafür spreche, dass es kein fremder Täter war. Die Weinflaschen seien gezielt ausgewählt worden, der Täter müsse eine Inventarliste, also Insiderwissen, gehabt haben. Es fehlt nur noch die Bestätigung der Behauptung der Polizei Bad Schwalbach, ein „Dritter“ könne den Einbruch nicht begangen haben, weil er nicht wisse, wo der Lichtschalter ist (also „Insiderwissen“).

Das sind ausnahmslos Unterstellungen, keine Tatsachen. Würde man diese Kriterien grundsätzlich zugrunde legen, gäbe es niemals „Dritte“, die einen solchen Einbruch begehen, sondern nur die Eigentümer selbst, die verdächtig wären. Die Aufklärung des Einbruchdiebstahls hat gezeigt, dass es „dritte Täter“ waren. Ein Schwerverbrecher aus Montenegro, neunfach vorbestraft, hat die Tat begangen. Er hatte weder Kenntnisse vom Tatort, noch über den Kellergang, noch über Anzahl und Wertigkeit der Weine, noch über Personalpläne oder Gästelisten. Er hat schlicht und einfach einen Einbruch geplant, ist zur Nachtzeit eingebrochen und hat das gestohlen, was er vorgefunden hat (ohne Inventarlisten!). Insgesamt hat er sich sieben Stunden im Weinkeller aufgehalten (von 22.00 bis 05.00). So einfach geht das.

Die Kripo Bochum hat im Frühjahr 2023 insgesamt 350 schriftliche Chats des Täters entschlüsselt, in denen er die Tat in allen diesen Einzelheiten beschrieben hat.

- Das OLG schreibt im Urteil, es sei bekannt, dass der Hotelier während der Tatzeit zwei Monate im Ausland war (Corona-Zeit), - eine unmittelbare Tatbegehung also von vornherein ausscheidet. Zu diesem Punkt urteilt das OLG, nach kriminalistischer Erfahrung könne „vertretbar“ angenommen werden, dass ein Diebstahl nicht nur dadurch vorgetäuscht wird, dass der Berechtigte selbst falsche Spuren legt und das vermeintliche Diebesgut beiseiteschafft, sondern auch dadurch, dass er sich dazu gedungener Helfer bedient.

Diese schwerwiegende Verdächtigung, mit gedungenen Helfern eine Straftat vorgetäuscht zu haben, erhebt das OLG ohne jegliche Begründung, ohne eine einzige Tatsachenbehauptung. Dies ist eine willkürliche, ehrverletzende Darstellung. Absolut respektlos und eines Rechtsstaats unwürdig.

Die Ausführungen des OLG sind brutal und ohne jegliche Empathie dafür, dass ein völlig unbescholtener Staatsbürger, der Opfer eines schweren Verbrechens wurde, 19 Monate lang von Polizei und Staatsanwaltschaft schikaniert wurde. Es wurden insgesamt vier Hausdurchsuchungen mit großem Polizeiaufgebot (40 Personen) durchgeführt, monatelange Beschlagnahmungen seines Büros, seiner technischen Geräte und seines Weinkellers mit rd. 70.000 Flaschen durchgeführt und es wurde die Steuerfahndung eingeschaltet. „Das ganz große Programm“, - alles ohne einen einzigen konkreten Verdacht. Alle Lebensleistungen wurden vernichtet („Hotelier des Jahres in Deutschland“, Gründung des „Rheingau Gourmet & Wein Festivals“, das heute als das Gourmet-Festival Nr. 1 weltweit gilt, das „Kronenschlösschen“ als eines der besten deutschen Landhotels, daneben eine 50-jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt in Frankfurt). Er erlitt während des Ermittlungsverfahrens zwei Schlaganfälle. Bereits vor drei Jahren wurden die wahren Täter von der Polizei Bochum ermittelt und es wurden alle Einzelheiten des Einbruchs auf rd. Hundert Seiten beschrieben. In Kenntnis all dieser Umstände hat das Oberlandesgericht Frankfurt die Verdächtigungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, - die sich nach Aufklärung der Tat insgesamt als hanebüchen herausgestellt haben -, als „vertretbar“ bestätigt.



KRONENSCHLÖSSCHEN

Hotel & Restaurant

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung unbeachtet gelassen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klare Grenzen gesetzt, um willkürliche Hausdurchsuchungen zu verhindern. Erforderlich sind danach konkrete Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat nahelegen. Alle diese Voraussetzungen fehlen, - es gab nur abenteuerliche Unterstellungen.

Das Urteil des OLG Frankfurt widerspricht nicht nur dem gesunden Menschenverstand, - viel schlimmer: es stellt sich auch gegen geltendes Recht.

Mich würde interessieren, was die OLG-Richter dazu sagen würden, wenn so etwas **ihnen** passieren würde: Es wird in ihre Wohnung eingebrochen, es werden Gegenstände gestohlen, sie machen den Schaden gegenüber ihrer Hausratversicherung geltend. Drei Monate später findet eine Hausdurchsuchung statt und erst zwei Jahre später wird das Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt. Würden die Richter dies etwa auch für „vertretbar“ halten???

Im Ergebnis steht fest:

Der Einbruch durch einen fremden Täter in den Weinkeller vom Kronenschlösschen wurde nachgewiesen und ist unstreitig. Ich selbst habe damit nichts zu tun, - wurde aber in extremer Weise geschädigt und beeinträchtigt. Meine Gesundheit habe ich verloren, meine Reputation wurde geschädigt.

Die staatlichen Organe decken sich gegenseitig. Meine Hoffnung, die Justiz werde die Dinge zurechtrücken, wurde vom OLG Frankfurt nicht erfüllt. Ein Niedergang der Justiz.

Ein Niedergang des Rechtsstaats.

Mit traurigen Grüßen
HB Ullrich
Hotel Kronenschlösschen
Inhaber

PS

Alldem setzt die Krone auf, dass der neunfach vorbestrafte Schwerverbrecher aus Montenegro, der den Einbruchdiebstahl vor 5 ½ Jahren begangen hat, bis heute von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden nicht angeklagt wurde. Die österreichische Justiz ist schneller: Derselbe Verbrecher hat auch einen Einbruch in den Weinkeller des Hotels „JAGDHOF“ (Stubaital) begangen, und zwar lange nach seinem Einbruch ins Kronenschlösschen. Dafür wurde er schon vor einem Jahr vom Landesgericht Innsbruck zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, er sitzt in Österreich ein.